Referenz

Fachanwalt Strafrecht: Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz durch Speed und Crystal-Meth

27. Juli 2020: : Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz - Verfahrenseinstellung mangels Tatnachweis

Von der Staatsanwaltschaft Neubrandenburg war gegen unseren Mandanten wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Betäubungsmittelgesetz ermittelt worden. Unser Mandant soll zusammen mit einem Freund auf dem Weg zu einem Festival in der Müritz gewesen sein, als Polizeibeamte sie zum Zweck einer Fahrzeugkontrolle angehalten hatten. Im Rahmen dieser Kontrolle konnten in einem Rucksack im Auto mehrere Tütchen mit betäubungsmittelsuspektem Inhalt aufgefunden werden. Insgesamt konnten Speed und Crystal-Meth in einem Umfang von ca. 70 Gramm sichergestellt werden.

Wegen des Verdachts, dass weitere Betäubungsmittel in den Wohnungen der Beschuldigten aufgefunden werden könnten, wurde bei unserem Mandanten von der Polizei Berlin eine Wohnungsdurchsuchung durchgeführt. Diese blieb jedoch erfolglos. Unverzüglich wandte sich unser Mandant an Rechtsanwalt Dietrich und beauftragte ihn mit der Strafverteidigung in diesem Fall. In einem persönlichen Gespräch mit der Staatsanwaltschaft konnte Rechtsanwalt Dietrich diese davon überzeugen, dass das aufgefundene Speed und Crystal-Meth nicht unserem Mandanten zuzuordnen sei. Es konnte nach Auffassung von Rechtsanwalt Dietrich nicht geklärt werden, wem der Rucksack gehörte. Der Rucksack hätte dem Beifahrer oder einer unbekannten dritten Person gehören können. Die Staatsanwaltschaft Neubrandenburg stellte schließlich das Verfahren mangels Tatnachweis ein.